

Aktionskreis Eine-Welt Wpt.-Ronsdorf e.V.
Elias - Eller Straße 19
42369 Wuppertal **Tel. 0202/46 61 65**

42369 Wuppertal, d. 17. 3. 04

An die Bezirksvertretung
Wuppertal-Ronsdorf
z. H. Herrn J. Heinemann

Betr. Antrag auf Unterstützung beim Umzug des Eine-Welt-Ladens

Der Aktionskreis Eine-Welt Wuppertal-Ronsdorf e.V. möchte an die Ronsdorfer Bezirksvertretung den Antrag auf eine finanzielle Beihilfe zu seinem Umzug in die Lüttringhauser Straße stellen. Der Aktionskreis unterhält mit ehrenamtlichen Kräften seit bald neunzehn Jahren im Stadtteil Ronsdorf einen Eine-Welt-Laden, der mit dem Verkauf fairgehandelter Produkte und mit entwicklungspolitischer Bildungsarbeit kleinbäuerliche und Handwerker- Genossenschaften in den Entwicklungsländern unterstützt. Der Faire Handel als Hilfe zur Selbsthilfe, als Hilfe zum Aufbau von Ernährungssicherheit der Entwicklungsstaaten ist anerkanntermaßen eine der effektivsten Formen von entwicklungspolitischer Zusammenarbeit. Wenn und wo dieser Fortschritte macht, schlägt dies auch auf uns zurück.

Um diese Arbeit in Ronsdorf nicht einschlafen zu lassen sondern weiter voran zu treiben, hat der Aktionskreis es gewagt, ein Angebot im Haus Lüttringhauser Straße 1 anzunehmen. Er ist sich bewusst, damit ein Risiko einzugehen, das nur mit einer breiten Unterstützung im Stadtteil Erfolg haben kann. Für wesentlich höhere Mietkosten gleich in den umsatzschwachen Monaten, für Investitionen in Renovierung und Umzug hat er so gut wie kein Potential. Daher unsere Bitte an die Bezirksvertretung, diese für Ronsdorf wichtige Arbeit nicht nur ideell sondern auch finanziell nach ihren Möglichkeiten zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen und in der Hoffnung auf eine positive Antwort

im Namen des Aktionskreises

Aktionskreis Eine Welt
Wuppertal-Ronsdorf e.V.
Tel. 0202/466165
Elias-Eller-Str. 19
42369 Wuppertal

Carola Travekella (1. Vorsitzende)

Elfriede Paunes, 2. Vorsitzende

- (3) Für die Satzungsänderung sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf 2/3 der Stimmen aller Mitglieder.
(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen zu 2/3 an das Hilfswerk Brot für die Welt und zu 1/3 an das Bischöfliche Hilfswerk Misereor e.V., die es ausschließlich im Sinne des § 3, Abs. 1 zu verwenden haben.



AKTIONSKREIS EINE WELT
WUPPERTAL-RONSDORF E.V.
BREITE STRASSE 7A
5600 WUPPERTAL 21

SATZUNG

des AKTIONSKREISES EINE WELT WUPPERTAL - RONSDORF (e.V.)



§ 1 Name

Der Verein führt den Namen "Aktionskreis Eine Welt Wuppertal-Ronsdorf" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Sitz des Vereins ist Wuppertal.
(2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

- (1) Der Verein hat den Zweck, in der Öffentlichkeit durch Aktion und Information ein entwicklungspolitisches und ökologisches Problembewußtsein zu schaffen bzw. zu fördern, sowie kirchliche und andere Entwicklungshilfeprojekte finanziell zu unterstützen.
(2) Der Verein ist parteipolitisch neutral.
(3) Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Mittel erreicht werden:
- Durchführung von Informationsveranstaltungen zu entwicklungspolitischen und ökologischen Problemen.
 - Durchführung von Verkaufsaktionen von Waren, die von gemeinnützigen, mildtätigen oder genossenschaftlichen Institutionen in den sogenannten Entwicklungsländern bzw. in der Bundesrepublik Deutschland hergestellt werden. Gewinne aus Verkaufsaktionen dürfen nur für die Zwecke des Vereins gemäß § 3 (1) verwendet werden.
 - Unterhaltung eines Eine-Welt-Ladens mit einer Tee- und Kaffeestube als Verkaufs-, Aktions- und Informationszentrum einer offenen projektbezogenen Arbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt in der Durchführung des § 3 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung. Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
(2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben sie keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
(3) Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben oder Geschäfte, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Zwecken des Vereins im Sinne des § 3 zustimmen und die aktiv mitarbeiten.
- (2) Fördermitglieder - ohne Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung - können natürliche Personen und juristische Personen werden, die den Zwecken des Vereins im Sinne des § 3 zustimmen.
- (3) Die Aufnahme ist beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austrittserklärung
 - b) durch Ausschluß
 - c) durch Tod
- (5) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitglieds. Der Austritt ist bis zum Ende des jeweiligen Monats möglich.
- (6) Zahlt ein Mitglied ohne Grund mehr als ein Jahr seinen Beitrag nicht, befindet der Vorstand über einen Ausschluß mangels Interesse. Der Ausschluß eines Mitgliedes wegen eines die Zwecke oder das Ansehen des Vereins schädigenden Verhaltens kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der auf der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 6 Beitrag

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, und zwar unterschiedlich für die Mitglieder nach § 5 (1) und für die Fördermitglieder nach § 5 (2). Die Mindestbeiträge betragen für stimmberechtigte Mitglieder jährlich 6,-DM und für Fördermitglieder jährlich 10,-DM (natürliche Personen), bzw. 50,-DM (juristische Personen).

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung (MV)
- (2) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

- (1) Aufgaben der MV
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins gem. § 3
 - b) Wahl und Entlastung bzw. Abwahl des Vorstandes
 - c) Wahl von zwei Kassenprüfern bzw. -prüferinnen
 - d) Kenntnisnahme des Geschäfts-, Kassen- und Kassenprüfungsberichtes
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Aufnahme von Mitgliedern
 - g) Ausschluß von Mitgliedern gemäß § 5, Abs. 5, Satz 2
 - h) Festsetzung der Beitragshöhe
 - i) Auflösung des Vereins gemäß § 11
- (2) Einberufung und Beschlußfähigkeit
 - a) Die MV findet mindestens einmal im Jahr statt.
 - b) Die MV ist beschlußfähig, wenn zu ihr mit einer Frist von 14 Tagen unter Beifügung des Tagesordnungsvorschlages eingeladen ist und mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend ist.
 - c) Beschlüsse werden - falls nicht anders vorgesehen - mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.
 - d) Auf Antrag von 20% der Mitglieder muß eine MV einberufen werden.

- e) Die MV wird von/vom Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertretung einberufen.
- f) Ist eine MV nicht beschlußfähig, so kann die/der Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertretung eine neue MV mit derselben Tagesordnung - jedoch nicht vor Ablauf einer Frist von drei Wochen - einberufen. Diese ist dann in jedem Fall beschlußfähig.

§ 9 Vorstand

- (1) Zusammensetzung und Aufgaben
 - a) Der Vorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand und zwei Beisitzer(inne)n.
 - b) Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - Vorsitzende(r) und Stellvertreter(in)
 - Schriftführer(in)
 - Kassiere(in) und Stellvertreter(in)
 - c) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - d) Die/Der Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertretung beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung.
 - e) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam.
 - f) Die/Der Schriftführer(in) - im Vertretungsfalle ein anderes Mitglied des Vorstandes - hat über die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen ein Protokoll zu führen, das von ihr/ihm und der Sitzungsleitung zu unterzeichnen ist.
 - g) Der/Die Kassierer(in) und dessen/deren Stellvertretung verwalten die Kasse und führen ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Sie haben der MV einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Sie sind berechtigt, Zahlungen für den Verein gegen Quittung entgegenzunehmen. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers/der Kassierer(in) oder dessen/deren Stellvertretung und der Unterschrift der/des Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertretung.
- (2) Wahlen und Amtszeiten
 - a) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie bleiben auch nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
 - b) Die Vorstandsmitglieder sind in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit zu wählen.
 - c) Abwahl kann nur durch ein konstruktives Mißtrauen mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen.
 - d) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, bis zur nächsten MV, die möglichst bald einzuberufen ist, eine Ersatzperson zu bestellen.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- (2) Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung zur MV allen Mitgliedern bekanntgegeben werden.